



The European Law Students' Association  
MÜNCHEN

# Finanzverfassung

Gem. § 5 IV Satzung ELSA München e.V., zuletzt geändert 03.07.2016 beschließt das Präsidium über eine Finanzverfassung. Das Ermessen des Präsidiums richtet sich dabei nach der jeweiligen Haushaltslage. Am 27.11.2018 erließ das Präsidium erstmals den Beschluss über die Erstattung von Kosten für nationale wie internationale Veranstaltungen von ELSA, zuletzt wurde sie geändert am 07.09.2019:

## Abschnitt 1 – Kostenerstattungsanträge

### §1 Förderungsfähige Zwecke

#### (1) Nationale Treffen

##### a) Referententreffen/ Netzwerktreffen

1Ausgehend von den oben genannten Voraussetzungen beschließt das Präsidium, Mitglieder des Vorstandes (Siehe § 14 der Satzung Elsa München e.V.) bei der Teilnahme an Referententreffen mit bis zu 150,00€ zu unterstützen.

##### b) Generalversammlung ELSA Deutschland

1Bei der Teilnahme an Generalversammlungen von ELSA Deutschland e.V. werden Vorstandsmitgliedern und ordentlichen Mitgliedern von ELSA München e.V. bis zu 150,00€ erstattet.

##### c) lokale Teamtreffen

1Mitglieder, die an lokalen Treffen von ELSA München e.V., z.B. Teamwochenenden, teilnehmen, können die Erstattung von Fahrtkosten und Unterkunftskosten beantragen. 2Die Höhe der erstattungsfähigen Kosten sollen bei der Planung des Treffens berücksichtigt und festgelegt werden.

#### (2) Internationale Treffen

1Die Teilnahme an internationalen Treffen eröffnet neben neuen wichtigen internationalen Kontakten die Gelegenheit, alle Facetten der möglichen Arbeit von ELSA kennenzulernen und danach als Vorstand die neuen Erkenntnisse in die zukünftige Entwicklung von ELSA München e.V. gewinnbringend einfließen zu lassen. 2Deshalb wird die Teilnahme an solchen Treffen grundsätzlich bis zu 150,00€ gefördert. 3Sollten trotz einer weiteren Förderung durch ELSA Deutschland e.V. noch unverhältnismäßig hohe Kosten für den Teilnehmer übrigbleiben, kann sich die Förderung durch ELSA München e.V. um weitere bis zu 50,00€ erhöhen, was im

---

### Finanzverfassung

The European Law Students' Association München e.V. Veterinärstr.

5

80539 München

E-Mail: office@elsa-muenchen.de



The European Law Students' Association  
MÜNCHEN

Einzelfall durch Vorstandsbeschluss erfolgen muss. <sup>4</sup>Als unverhältnismäßig bei der schon hohen Fördersumme wird hier eine Selbstbeteiligung von mehr als einem Drittel der erstattungsfähigen Gesamtkosten angesehen.

(4) Akademische Fahrten

**a) Internationale akademische Fahrten**

<sup>1</sup>Bei diesen internationalen akademischen Fahrten, wie Law Schools oder Delegations, werden die Teilnehmer mit maximal 150,00€, je nach anfallenden Kosten, in Absprache mit dem restlichen Vorstand - festzuhalten im Vorstandsprotokoll - unterstützt.

**b) Nationale akademische Fahrten**

<sup>1</sup>Akademische Fahrten im Inland werden mit bis zu 40,00€ pro Teilnehmer gefördert. <sup>2</sup>Dazu zählen beispielsweise Mitgliederfahrten, wie Erstsemesterfahrten oder Institutionsbesuche.

**(3) Teilnahme an Wettbewerben**

<sup>1</sup>Bei der Teilnahme an Wettbewerben werden einem Vorstandsmitglied, das aus organisatorischen Gründen als Begleitung mitfährt, sowie den Teilnehmern jeweils bis zu 100,00€ für Fahrtkosten, eventuell anfallende Teilnahmegebühren und Unterkunftskosten erstattet. <sup>2</sup>Bei internationalen Wettbewerben sollen die Teilnehmer, die ELSA München e.V. vertreten und schließlich Zielgruppe der Arbeit des Vorstandes sind, nach Möglichkeit keine Kosten übernehmen müssen. <sup>3</sup>Die Förderung durch ELSA München e.V. soll 200,00€ nicht übersteigen. Sollten höhere Kosten anfallen, sollen diese durch Sponsoren gedeckt werden. <sup>4</sup>Im Einzelfall ist ein Präsidiumsbeschluss zu fassen.

**(4) Vorstandstrainings**

<sup>1</sup>Um die Zukunft von ELSA München e.V. bestmöglich gestalten zu können, sind Trainings für Vorstand und Direktorium sinnvoll und notwendig. <sup>2</sup>Deshalb werden die anfallenden Kosten, die nicht von ELSA Deutschland e.V. übernommen werden, von ELSA München e.V. getragen.

**(5) Verpflegung**

<sup>1</sup>Verpflegung, insbesondere alkoholische Getränke, sind grundsätzlich nicht erstattungsfähig. <sup>2</sup>Aufwendungen, die für Verpflegung getätigt werden, die Anreize für einzelne Events geben, sind durch Vorstandsbeschluss im Ausnahmefall möglich.

**§2 Antragsstellung**

**(1) Form der Beantragung**

<sup>1</sup>Der Vorstand für Finanzen ist vor Anfall der Kosten über den Umfang und die Art der Kosten zu informieren. <sup>2</sup>Kostenerstattungsanträge werden nur vollständig und korrekt ausgefüllt erstattet, insbesondere muss das richtige Formular verwendet werden. <sup>3</sup>Alle vorhandenen relevanten

---

**Finanzverfassung**

The European Law Students' Association München e.V. Veterinärstr.

5

80539 München

E-Mail: office@elsa-muenchen.de



The European Law Students' Association  
MÜNCHEN

Rechnungen müssen beigelegt werden, diese sind zu kopieren, wenn sie aus Thermopapier bestehen. <sup>4</sup>Sollten Kostenerstattungsanträgen einen Umfang von 100€ überschreiten, ist ein Maßnahmenbericht anzufertigen. <sup>5</sup>Davon kann in Ausnahmefällen abgesehen werden, wenn der Zweck sich eindeutig aus den Belegen ergibt, insbesondere, wenn nur ein Erstattungsposten vorliegt.

## **(2) Umfang der Erstattung**

<sup>1</sup>Die mögliche Erstattung erfasst die anfallenden Kosten für Fahrten (auch eine notwendige Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel vor Ort) und Unterkünfte, solange jeweils die kostengünstigste Möglichkeit genutzt wurde. <sup>2</sup>Mitglieder sind im Interesse des Vereins angehalten, keine unverhältnismäßigen Kosten auch im Rahmen des erstattungsfähigen Betrags zu verursachen. <sup>3</sup>Sollte dies nachweislich vorsätzlich geschehen, kann der Vorstand für Finanzen einen geringeren als den angegebenen Betrag erstatten (den angemessenen Betrag für die kostengünstigere, ähnlich effektive Alternative).

## **(3) Erstattung von Teilnehmerbeiträge**

<sup>1</sup>Für anfallende Teilnehmerbeiträge muss in der Regel eine Teilnahmebestätigung vorliegen, die von ELSA Deutschland e.V. oder dem OC/ Präsidium der ausrichtenden Lokalgruppe einer Veranstaltung ausgestellt wird – eine Bestätigung per E-Mail reicht aus, bei Generalversammlungen kann ein Beleg über den eingezogenen Teilnehmerbeitrag genügen. <sup>2</sup>Insbesondere muss dargelegt sein, dass an der Veranstaltung auch tatsächlich in vollem Umfang teilgenommen wurde. <sup>3</sup>Teilnehmergebühren, die im Rahmen von Veranstaltungen der Lokalgruppe ELSA München e.V. anfallen, werden für Mitglieder grundsätzlich nicht erstattet. <sup>4</sup>Einzige Organisatoren, die Veranstaltungen aufgrund ihrer Vorstandspflicht begleiten, können auch bei ELSA München e.V. Veranstaltungen Kostenerstattungsanträge für Teilnehmergebühren stellen. <sup>5</sup>Bei Veranstaltungen auf Lokalebene haben Organisatoren einen Eigenanteil von 10% zu tragen. <sup>6</sup>Sollte es sich um nationale oder internationale Veranstaltungen handeln, die nicht öfter als jährlich stattfinden, ist von den Organisatoren ein Eigenanteil von 30% zu tragen.

## **(4) Frist bei der Beantragung**

<sup>1</sup>Der Kostenerstattungsantrag ist vollständig binnen vier Wochen nach Abschluss der Maßnahme zu stellen. <sup>2</sup>Maßnahmezeitpunkt ist in der Regel die Abbuchung des Geldbetrages oder die Begleichung der Rechnung. <sup>3</sup>Sollte die Maßnahme vorher stattfinden, ist der Financier innerhalb der vier Wochen in Kenntnis über die anstehenden Kosten zu setzen, um die Frist zu wahren.

## **(5) Beschlussfassung**

<sup>1</sup>Über die Erstattung eines KEA wird im Präsidium abgestimmt. <sup>2</sup>Es besteht kein Anspruch auf eine Erstattung. <sup>3</sup>Sollte ein Antrag entgegen den oben genannten Richtlinien nicht erstattet wer-

---

### **Finanzverfassung**

The European Law Students' Association München e.V. Veterinärstr.

5

80539 München

E-Mail: office@elsa-muenchen.de



The European Law Students' Association  
MÜNCHEN

den, ist dies gegenüber dem Vorstand und dem Beantragenden zu begründen. <sup>4</sup>Als Ablehnungsgrund kommt insbesondere eine Trübung der Haushaltslage und selbst verschuldete erhöhte Kosten in Betracht.

#### **(6) Auszahlung**

Anträge des Vorstandes für Finanzen sind nach Beschlussfassung von einem anderen Präsidiumsmitglied gegenzuzeichnen. Das Datum der Auszahlung ist auf dem KEA festzuhalten und dieser anschließend von einem Präsidiumsmitglied zu unterzeichnen.

### **Abschnitt 2 – Pflichten des Vorstandes für Finanzen**

#### **§ 1 Haushaltsplan**

<sup>1</sup>Der Haushaltsplan wird zu Beginn des Amtsjahres in Rücksprache mit dem Vorstand mit Rücksicht auf die Planung des jeweiligen Ressorts und die Haushaltslage entworfen und laufend angepasst. <sup>2</sup>Der Haushalt soll ausgeglichen sein. <sup>3</sup>Es sollen keine anlasslosen Rückstände gebildet werden. <sup>4</sup>Buchungen sind dort mit Datum der Buchung, Betrag und verantwortlicher Person zu verzeichnen.

#### **§ 2 Konsultations- und Rechenschaftspflichten**

<sup>1</sup>Bei Buchungen ab 1000€ oder 5% des Jahreshaushalts muss der Financer seine Zahlung vorab vom Vorstand beschließen lassen. <sup>2</sup>Der Haushaltsplan soll regelmäßig, d.h. ungefähr monatlich, oder bei erheblichen Änderungen unverzüglich dem Vorstand vorgestellt werden. <sup>3</sup>Der Haushaltsplan ist bei der Mitgliederversammlung vorzustellen.

#### **§ 3 Barkasse**

In einem gesonderten Dokument sind die aktuellen Vorgänge der Barkasse mit Datum, Betragsveränderung, aktuellem Stand und Buchungsgrund zu verzeichnen.

Mittenwald, den 29.02.2019

Nathanael Bauch, Präsident  
Bartosz Paniak, Vizepräsident  
Vincent Holzhauer, Vorstand für Finanzen

---

#### **Finanzverfassung**

The European Law Students' Association München e.V. Veterinärstr.

5

80539 München

E-Mail: office@elsa-muenchen.de